



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ansich GmbH (Vermieter) info@ansich.ch

Allgemeine Mietbedingungen

1. Equipment-Buchungen sind verbindlich. Nach Erhalt der Bestätigung ist ein Vertrag zustande gekommen. Sämtliche Preise sind ohne Gewähr.
2. Es gelten folgende Stornierungsgebühren: Stornierung bis spätestens 96 Stunden vor dem Mietbeginn: keine Kosten. Stornierung bis spätestens 72 Stunden vor rechnerischem Mietbeginn: 25% der Mietkosten. Stornierung bis spätestens 24 Stunden vor dem Mietbeginn: 50% der Mietkosten. Stornierung innerhalb der letzten 24 Stunden vor Mietbeginn: 75% der Mietkosten. Bei Stornierung nach Mietbeginn oder wenn gebuchtes Equipment ohne Stornierung nicht abgeholt wird, wird der volle Mietbetrag geschuldet.
3. Allfällige Mietverlängerungen müssen abgesprochen werden. Wird das Equipment nicht zum vereinbarten Zeitpunkt retourniert, werden zusätzliche Tage als Miettage berechnet.
4. Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen bleiben zu jedem Zeitpunkt der Miete Eigentum der Firma Ansich GmbH. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Zeitpunkt der Rücknahme in Zürich und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden oder Verluste (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Drittpersonen, Diebstahl etc.). Das Equipment ist nicht versichert durch die Firma Ansich GmbH. Ob bei Schäden die Haftpflichtversicherung des Mieters für allfällige Kosten aufkommt, ist vom Mieter mit Vorteil im Vorhinein abzuklären.
5. Der Vermieter prüft vor der Ausgabe das Equipment auf Vollständigkeit. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den vollständigen Erhalt des Equipments.
6. Der Vermieter nimmt nach der Rücknahme des Equipments eine Rücknahmekontrolle vor. Diese wird nur auf expliziten Wunsch des Mieters in dessen Gegenwart vorgenommen. Ansonsten anerkennt der Mieter die Rücknahmekontrolle durch die Firma Ansich GmbH.
7. Das Equipment ist in demselben Zustand zu retournieren, in dem es übernommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Vollständigkeit, Verpackung, Ordnung, Funktionstüchtigkeit und Sauberkeit des Materials. Bei übermässiger Verschmutzung kann der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Andere übermässige, durch den Mieter verursachte Aufwände können ebenso in Rechnung gestellt werden. Das Laden von Akkus ist keine Pflicht des Mieters.
8. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.
9. Beschädigungen und verlorene Teile sind dem Vermieter bei Rückgabe unaufgefordert zu melden. Bei grösseren Schäden oder Verlust von Geräten ist unverzüglich Meldung an den Vermieter zu erstatten.
10. Die Ansich GmbH weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch die Geräte verursacht wurden.
11. Der Mieter ist gehalten, die dem Wert der Geräte entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.
12. Gerichtstand ist Zürich.